

45. 1. Fällt die Pfändung der Provisionsforderungen eines Agenten unter § 832 ZPO?

2. Kann ein Pfändungspfandrecht an einer Forderung durch Zahlung oder Aufrechnung verlegt werden?

3. Zur Auslegung der Abrede, daß ein Agent seine Provision von den eingenommenen Kaufgeldern abziehen darf.

ZPO. §§ 829, 832. BGB. §§ 392, 823.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1932 i. S. St. GmbH. in Liquid. (Bekl.) w. H. u. Gen. (Kl.). VII 141/32.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Kläger haben wegen Forderungen auf Erstattung von Prozeßkosten, die durch zwei Beschlüsse festgesetzt waren, nach einer Vorpfändung fristgerecht die Ansprüche irgendwelcher Art ihres Kostenschuldners R. gegen die Beklagte auf Zahlung von Provision, Kosten, Spesen oder sonstigem Entgelt für Abschlüsse von Rübenfamenverkäufen in Höhe von 20497,90 RM. pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen (Beschuß vom 23. Januar 1928, zugestellt der Beklagten am 1. Februar 1928). Die Beklagte hatte dem R. durch Vertrag vom 8. April 1926 für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 1. April 1931 als alleinigem Vertreter den Verkauf des von ihr erzeugten Zuckerrübenfamens in den Vereinigten Staaten von Amerika, in dem Dominion Kanada und in England übertragen und ihn für den Bereich dieser Länder zum „Geschäftsführer“ bestellt. R. sollte Provision bekommen und als Geschäftsführer das Inkasso für die Lieferungen an amerikanische und kanadische Zuckerrübenfabriken besorgen mit dem Recht, an den eingenommenen Beträgen seine Provision und sonstige von der Beklagten bewilligte Auslagen zu kürzen. Zur Zeit der Vorpfändung hatte er keine Ansprüche auf Provision gegen die Beklagte.

Die Kläger meinen, die Pfändung habe sich auch auf Provisionsansprüche aus der Zeit nach der Pfändung bezogen; R. habe später Provisionen in der Höhe verdient, wie sie der Pfändungsbeschluß angebe. Die Beklagte ist der Ansicht, nur schon verdiente Provisionen seien gepfändet worden. Sie behauptet, R. habe auch später keine Provisionen in der behaupteten Höhe verdient; er habe sie aber auch

fämtlich von den eingegangenen Kaufgeldern gekürzt; gegen dieses dem Betrag entsprechende Verhalten des K. habe sie sich nicht wehren können; die Kläger könnten deshalb nichts von ihr verlangen.

Nach Einflagung von 600 RM. in einem Vorprozeß haben die Kläger auf Zahlung des Restbetrages der gepfändeten Forderung (19897,90 RM. nebst Zinsen) geklagt. Das Landgericht hat die Beklagte nach diesem Antrag verurteilt. Sie hat Berufung eingelegt, das Oberlandesgericht hat aber den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 23. Januar 1928 umfasse nach § 832 ZPO. auch die später entstandenen Ansprüche des K. auf Provision. Er geht davon aus, daß diese Ansprüche in dem Beschuß weder ausdrücklich eingeschlossen noch auch ausgeschlossen seien. Die erste Voraussetzung des § 832 ZPO. ist also gegeben. Weiter fordert § 832 eine Gehaltsforderung oder eine „ähnliche in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung“. Es ist die Meinung vertreten, zu der zweiten Gruppe der in § 832 erwähnten Forderungen, d. h. den einer Gehaltsforderung ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen, gehörten alle Forderungen aus einem einheitlichen Schuldgrund. Dem steht entgegen, daß das Gesetz an anderen Stellen, wo es fortlaufende Forderungen, die aus einem einheitlichen Schuldgrund hervorgehen, zusammenfaßt, den Ausdruck „wiederkehrende Leistungen“ gebraucht (§§ 9, 258 ZPO.; dazu Stein-Jonas ZPO. § 258 Bem. I Abs. 2, § 9 Bem. I). Zu der Meinung paßt auch das Wort „Bezüge“ in § 832 ZPO. nicht; man nennt nicht alle Teilforderungen aus einem Schuldverhältnis Bezüge. Wäre jene Meinung richtig, so müßte es auch heißen: „andere“ in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderungen, denn das Erfordernis des einheitlichen Schuldgrundes ergibt sich schon aus den Worten: „in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung.“ Der Zusatz „ähnliche“, d. h. gehaltsähnliche usw. Forderungen, wäre dann auch überflüssig, ja irreführend, es sei denn, daß man die Worte so lesen wollte, als ob dort stände: „ähnliche, d. h. in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderungen.“ Das widerspräche indes dem Wortlaut. Die Erläuterung mit

„d. h.“ wäre aber auch falsch; denn die Forderungen, die aus einem einheitlichen Schuldgrund hervorgehen, haben deshalb noch keine Ähnlichkeit mit Gehaltsforderungen. Wenn man also den einheitlichen Schuldgrund als einziges Begriffsmerkmal für die zweite Gruppe von Forderungen, wie sie § 832 ZPO. erwähnt, aufstellen wollte, so ergäbe das einen zu weiten Begriff. Man darf jedoch den Begriff auch nicht durch Aufstellung einer zu großen Zahl weiterer Merkmale ungebührlich verengern. Das Wort „Bezüge“ mag aus dem Beamtenrecht stammen, wie § 850 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, Abs. 2 und 6 ZPO. von Dienst Einkommen, Pensionen und sonstigen Bezügen von Beamten und deren Angehörigen und § 4 Nr. 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 (RGBl. S. 242) von Gehalt und Dienstbezügen der Beamten sprechen. Selbst § 850 Abs. 2 und 6 ZPO. verstehen unter Bezügen alle Forderungen, die § 850 Abs. 1 Nr. 7 erwähnt, also auch die Pensionen invalider Arbeiter. Auch § 3 Satz 2 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (RGBl. S. 589) geht über den Rahmen des Beamtenrechts hinaus, er bezeichnet selbst die Vergütung der Handlungsgehilfen für ihre Dienstleistungen als Bezüge. Das Erfordernis der Gehaltsähnlichkeit bei der zweiten Gruppe der in § 832 ZPO. erwähnten Forderungen und der Ausdruck „Bezüge“ ergeben, daß es sich bei diesen Forderungen außer um einen einheitlichen Schuldgrund noch um die Zweckbestimmung des Unterhalts und um persönliche Dienstleistungen handeln muß, ohne daß es erforderlich wäre, daß der Bezugsberechtigte nur diese eine Unterhaltsquelle hätte oder daß die ganze Forderung zum Unterhalt bestimmt wäre; dazu muß nach dem Wortlaut ferner eine gewisse Dauer und Stetigkeit kommen. Die Unselbständigkeit des Bezugsberechtigten wird weder vom Wortlaut noch vom Sinn des § 832 ZPO. gefordert. Wenn der einheitliche Schuldgrund, die Zweckbestimmung des Unterhalts, die persönlichen Dienstleistungen oder die Dauer und Stetigkeit fehlen, so kann von einer Ähnlichkeit mit einer Gehaltsforderung nicht die Rede sein. Sind diese Voraussetzungen aber gegeben, so besteht die Gehaltsähnlichkeit auch bei einem selbständigen Gewerbetreibenden. Eine weitere Ausdehnung des § 832 ZPO. erfordern die Belange des Gläubigers nicht; es ist ihm ein leichtes, die zukünftigen Forderungen im Pfändungsbefehl zu erwähnen zu lassen. Eine zu weite Ausdehnung widerspricht aber den Belangen des Drittschuldners, der dann vor Fragen

gestellt würde, deren Beantwortung sehr schwer wäre, ohne daß er den Folgen einer falschen Beantwortung immer durch Hinterlegung der geschuldeten Summe entgehen könnte.

Bei der Forderung des R. liegen die eben entwickelten Voraussetzungen vor. Die Dauer und Stetigkeit der Forderungen ergibt sich aus dem Vertrag. Der Vertrag ist auf fünf Jahre geschlossen, er sollte sich jedesmal um ein Jahr verlängern, wenn er nicht gekündigt wurde. Es handelt sich zwar, wie die Beklagte behauptet hat, ohne daß die Kläger widersprochen hätten, bei den Rübenkernen, die R. für die Beklagte verlaufen sollte, um einen „Saisonartikel“; allein die Saison ging in Amerika vom August bis zum Dezember und in England vom Januar bis zum Februar, dauerte also zusammen ein halbes Jahr. Die Saisoneigenschaft der Rübenkerne bezieht sich auch nur auf den Verbrauch; der Einkauf und die Lieferung waren nicht auf diese Zeit beschränkt. Wenn R. vielleicht auch nicht das ganze Jahr hindurch eine mehr oder weniger stark fließende Einnahmequelle aus dem Verkauf gehabt haben mag, so erstreckten sich Verkauf und Lieferung doch auf einen so erheblichen Teil des Jahres, daß man von einer gewissen Stetigkeit sprechen kann, und das genügt.

Das Berufungsgericht will aber nicht den gepfändeten Anspruch auf Provision, sondern einen Anspruch auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung wegen Verletzung des durch die Pfändung begründeten Pfandrechts an dem Provisionsanspruch (§ 823 BGB.) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklären. Ein solcher Anspruch setzt einen schuldhaften und widerrechtlichen Eingriff der Beklagten in das Pfandrecht an der Forderung voraus. In dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall, den das Oberlandesgericht anführt (RGZ. Bd. 108 S. 318), hatte ein Bankier bei ihm liegende fremde Wertpapiere verkauft, obgleich der Anspruch auf Herausgabe gepfändet war. Das Reichsgericht führt aus, der Bankier habe durch die Veräußerung gegen den auch für das Pfändungspfandrecht geltenden § 1281 BGB. verstoßen, wonach der Schuldner einer mit einem Pfandrecht belasteten Forderung nur an den Gläubiger und den Pfandgläubiger gemeinsam leisten könne; er habe sich durch die Veräußerung, die denkbar schärfste Art der Verfügung über die gepfändete Forderung, eines Eingriffs in das Pfandrecht schuldig gemacht, der nach § 823 BGB. zum Schadenersatz verpflichte. In dem damaligen Fall war also die gepfändete Forderung durch die Veräußerung des Gegenstands, auf

den sie gerichtet war, gegenstandslos geworden, sie fiel nunmehr ins Leere. Dadurch war das Pfandrecht seines Inhalts beraubt, seine Verwirklichung scheiterte an der Macht der Tatsachen. Das Oberlandesgericht führt zum vorliegenden Fall aus, Verfügungen des R. nach Zustellung der Pfändungsankündigung über später entstandene Ansprüche auf Provision hätten gegen das Verfügungsverbot verstoßen; das Beschlagnahmerecht sei dem Recht des R., seine Provision abzuziehen, hemmend gegenübergetreten; das Recht zur Einziehung der Provision ruhe solange, als die Kläger nicht aus der Provisionsforderung befriedigt seien; ein Einbehalten der Provision und eine Abrechnung habe den Klägern gegenüber keine Wirksamkeit erlangen können. Später wird gesagt, R. habe in erlaubter Stellvertretung (§ 181 BGB.) gehandelt, wenn er im Auftrag der Beklagten seine Provision nicht „abgeführt“, sondern einbehalten habe; das bedeute eine echte Zahlung, die allerdings erst nach Benachrichtigung der Beklagten von der in Betracht kommenden Summe und Billigung der Beklagten als Tilgung anzusehen sei; wenn R. die eingenommenen Gelder mit seinem Geld vermischt und das formale Eigentum erlangt habe, so daß sich eine Aufrechnung vollzogen habe, so gelte der Satz einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, daß auch diese Verrechnung eine Verfügung über den Provisionsanspruch enthalten habe, die beiden Vertragsparteien durch den Pfändungsbeschluß verboten gewesen sei. Es folgt die Anführung einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts (RAG. Bd. 6 S. 204), worin dargelegt wird, daß in dem dortigen Fall dem Leistungsweigerungsrecht des Beklagten ein Verzicht entgegenstehe (a. a. O. S. 207/208). Durch den Eingriff in das Pfandrecht der Kläger, so fährt das angefochtene Urteil fort, habe sich die Beklagte nach §§ 135, 136, 823 BGB. schadensersatzpflichtig gemacht, da sich ihr Vorgehen als fahrlässig und widerrechtlich darstelle. Welches Vorgehen der Beklagten einen Eingriff in das Pfandrecht enthalten soll, ist aus diesen Ausführungen nicht zu entnehmen. Denn einmal muß es sich, wie das Oberlandesgericht mit Recht sagt, um ein Vorgehen der Beklagten selbst handeln — für Handlungen des R. hat die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung nicht einzustehen — und weiter muß ein erfolgreicher Eingriff in das Pfandrecht vorliegen, sonst ist dieses in seinem rechtlichen und tatsächlichen Bestand unberührt geblieben. Wenn das Oberlandesgericht, wie man aus der Nebeneinanderstellung der

§§ 135, 136, 823 BGB. entnehmen könnte, meint, wenn oder gerade weil der Tatbestand der §§ 135, 136 BGB. vorliege, sei ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gegeben, so ist das richtig. Eine Verfügung, die gegen ein von der zuständigen Behörde erlassenes, den Schutz bestimmter Personen bezweckendes Veräußerungsverbot verstößt, ist nach §§ 135, 136 BGB. dem Geschützten gegenüber unwirksam; der in der Verfügung liegende Versuch eines Eingriffs in das Pfandrecht wäre also mißglückt, weil das Gesetz der Verfügung die Wirkung gegenüber dem Geschützten versagt.

Das Berufungsgericht erörtert zwei Rechtshandlungen, die nach seiner Auffassung die Grundlage für einen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung bilden könnten: die Zahlung der gepfändeten Forderung und die Aufrechnung. Die Wirkung dieser Rechtshandlungen ist, selbst soweit es sich nicht um Prozeßrecht handelt, nach deutschem Recht zu beurteilen, da der ganze Vertrag nach dem darin erklärten Willen der Parteien deutschem Recht untersteht. Es käme etwa in Frage, ob die Kläger eine Zahlung des R. in vielleicht unwiderruflicher Vollmacht der Beklagten an sich selbst deshalb gegen sich gelten lassen müßten, weil ihr Pfandrecht die gepfändete Forderung nur in dem Bestand und mit den Mängeln ergriffen hätte, wie sie sich zur Zeit der Pfändung darstellte, und die unwiderrufliche Vollmacht auf demselben Vertrag beruhte, aus dem auch die gepfändete Forderung herrührt (vgl. dazu RG. zu § 404 BGB. in WarnRspr. 1914 Nr. 329 = LZ. 1914 Sp. 1115). Aber sowohl eine Zahlung wie eine einseitige Aufrechnung wären entweder rechtsgültig, dann fehlte die zu einer unerlaubten Handlung unerläßliche Widerrechtlichkeit, oder ungültig, dann läge kein Eingriff in den Bestand des Pfandrechts vor, der Versuch eines solchen Eingriffs wäre, wie oben ausgeführt, gescheitert, die Kläger hätten also keinen Nachteil gehabt.

Besteht hiernach kein Anspruch aus § 823 BGB., so käme als Klagergrund die gepfändete Provisionsforderung selbst in Betracht. Im Vordergrund stände dann das im Agenturvertrag bedungene Kürzungsrecht. Zur Feststellung seiner Bedeutung kann die Auslegung des Vertrags im übrigen von Wichtigkeit sein. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Abnehmer des R. bar zahlen sollten und bar gezahlt haben. R. wohnte in den Vereinigten Staaten von Amerika, seine Abnehmer ebendort, in England oder in Kanada. In diesen Staaten ist das Bank- und Geldwesen stark entwickelt. Sie

haben verschiedene Währung. Die Verkäufe waren Großverkäufe. Dem kaufmännischen Denken liegt es in dem Fall nahe, anzunehmen, daß wesentlich, wenn nicht ausschließlich, bargeldlos gezahlt werde, etwa durch Banküberweisung, Scheck oder dergl. Dürfte R. anders als gegen Barzahlung verkaufen, so war er reiner Geldschuldner der Beklagten. Es liegt sogar nahe, daß dem auch dann so sein sollte, wenn in bar gezahlt würde, so daß R. auch in diesem Fall Eigentümer der eingenommenen Geldstücke oder Geldscheine werden sollte; andernfalls hätte er die Stücke oder Scheine von den Vereinigten Staaten nach Deutschland schicken müssen. § 9 des Vertrags sagt auch, R. solle die nach Abzug seiner Provision verbleibenden „Beträge“ prompt an die Beklagte abführen. Bei der Ermittlung der Bedeutung des Kürzungsrechts selbst könnte man daran denken, daß schon bei Abschluß des Vertrags eine Aufrechnungsabrede getroffen oder daß, was vielleicht näher liegt, ein Aufrechnungsvorvertrag des Inhalts geschlossen wurde, daß die Bestimmung der aufgerechneten Forderungen dem R. vorbehalten blieb, oder daß irgendeine ähnliche Vereinbarung vorlag, kraft deren die Beklagte von vornherein nur einen Anspruch auf Auskehrung der von R. vereinnahmten Kaufpreise abzüglich der von ihm verdienten Provisionen haben sollte. Alles das sind Tatfragen, welche bisher noch nicht erörtert sind, nunmehr aber vom Berufungsgericht, an welches die Sache zurückzuverweisen ist, zu entscheiden sein werden. Ein Aufrechnungsvertrag oder Aufrechnungsvorvertrag ginge auch der Pfändung vor. Zwar hat das Reichsarbeitsgericht ausgesprochen, wenn ein Kraftfahrer oder ein Tankstellenleiter mit seinem Dienstherrn, wenn ein Kellner mit dem Gastwirt ausgemacht hätten, sie könnten von dem vereinnahmten Geld ihre Vergütung abziehen und brauchten nur den Rest abzuliefern, wenn also ein Aufrechnungsvertrag über die Vergütung und die Einnahmen geschlossen sei, so könne sich der Dienstherr gegenüber einem Pfändungspfandgläubiger nicht auf diese Abrede berufen (RAG. Bd. 5 S. 136, Bd. 6 S. 204; SeuffArch. Bd. 86 Nr. 20). Allein dort lagen die Fälle anders als hier. Es handelte sich um den Kleinverkehr des täglichen Lebens, und der ganze Verkehr wickelte sich in Deutschland ab. Hier handelt es sich um den Großverkehr, der die Grenzen der Staaten überschreitet, ja über See geht. Falls der Berufungsrichter einen Aufrechnungsvertrag unter Vorbehalt der Bestimmung der aufgerechneten Forderungen durch R. annähme,

würde die Pfändung auch einer späteren Bestimmung der Forderungen nicht entgegenstehen. Sollte er zu dem Ergebnis kommen, daß trotz der getroffenen Abreden die Beklagte von R. die Ausführung der vollen vereinnahmten Kaufpreise und dieser die Zahlung der Provisionen von der Beklagten zu verlangen hatte, so wird weiter die Frage auftauchen, ob die Beklagte neuerdings aufgerechnet oder ob sie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags geltend gemacht hätte. Dabei wäre auch zu erörtern, ob sich die Kläger diese Rechtsbehelfe im Fall der Aufrechnung sogar vielleicht außerhalb der Schranken des § 392 BGB. entgegensetzen lassen müssen, weil die Gegenforderung, welche die Beklagte geltend machte, aus demselben Vertrag herrührte, auf dem auch die gepfändete Forderung beruht, und weil die Kläger durch die Pfändung nicht mehr Rechte haben erwerben können, als dem Gläubiger der gepfändeten Forderung zur Zeit der Pfändung zustanden, vielmehr die gepfändete Forderung auch nach der Pfändung alle Mängel aufwies, die sie ohne diese zur Zeit ihrer Vornahme hatte, wenn auch vorläufig noch im Schoße verborgen (vgl. RGZ. Bd. 86 S. 301; JW. 1911 S. 92; WarnRspr. 1914 Nr. 329; HöchRspr. 1929 Nr. 1207). . .